



SPD
Fraktion im
Bundestag

SPD-Bundestagsfraktion — Platz der Republik 1 — 11011 Berlin

Dr. Johannes Fechner

Mitglied des Deutschen Bundestages
Rechts- und verbraucherpoltischer
Sprecher

Mechthild Rawert

Mitglied des Deutschen Bundestages
Berichterstatterin

**An die
Mitglieder der SPD-Bundestagsfraktion**

Postanschrift:
Platz der Republik 1 — 11011 Berlin

Büroanschrift:
Jakob-Kaiser-Haus — Raum 1.331
Wilhelmstrasse 68 — 10117 Berlin

T 030 227 75227
F 030 227 70227
E johannes.fechner@bundestag.de

spdfraktion.de

Liebe-Freunde-Brief zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht

Berlin, 05.03.2021

 www.spdfraktion.de/facebook
 www.spdfraktion.de/twitter
 www.spdfraktion.de/instagram
 www.spdfraktion.de/youtube

Liebe Genossinnen und Genossen,

heute stimmen wir im Bundestag über die große und wichtige **Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechtes** ab. Das Vormundschaftsrecht und das Betreuungsrecht werden damit grundlegend reformiert. Das ist gut und das ist überfällig und das ist der Verdienst der SPD-Bundestagsfraktion und des BMJV.

Wahlkreis:
Landvogtei 5 — 79312 Emmendingen

T 07641 9542360
F 07641 9542359
E johannes.fechner@bundestag.de

Das Gesetzgebungsverfahren

Durch zwei im Auftrag des BMJV durchgeführte Forschungsvorhaben wurde deutlich, dass im derzeit geltenden **Betreuungsrecht** das Gebot größtmöglicher Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Sinne von Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) vor und innerhalb der rechtlichen Betreuung nicht durchgängig zufriedenstellend verwirklicht wird. Daher hat das BMJV im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens einen interdisziplinären und partizipativen Diskussionsprozesses zur Überprüfung der betreuungsrechtlichen Vorschriften durchgeführt, der von Wissenschaft und Verbänden als vorbildlich gelobt wurde. Der hierbei festgestellte Handlungsbedarf wurde im Referenten- und im Kabinettsentwurf schon in wesentlichen Teilen aufgegriffen. Und im parlamentarischen Verfahren sind wir dem Struck'schen Gesetz gefolgt und haben ein wirklich gutes Gesetz noch besser gemacht.



Die wesentlichen Änderungen

Die nun vorgeschlagenen Änderungen sind im Betreuungsrecht darauf ausgerichtet, **Selbstbestimmung und Autonomie** unterstützungsbedürftiger Menschen im Vorfeld und innerhalb einer rechtlichen Betreuung im Sinne von Artikel 12 der UN-BRK zu stärken, die **Qualität der rechtlichen Betreuung** in der Anwendungspraxis zu verbessern und durch eine **bessere Umsetzung des**



Erforderlichkeitsgrundsatzes, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, sicherzustellen, dass eine rechtliche Betreuer*in nur dann bestellt wird, wenn dies zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist.

Im Einzelnen beschließen wir folgende wesentliche Änderungen im Betreuungsrecht:

- Der **Vorrang der Wünsche der betreuten Person** wird als zentraler Maßstab des Betreuungsrechts normiert, der gleichermaßen für das Betreuerhandeln, die Eignung der Betreuer*in und die Wahrnehmung der gerichtlichen Aufsicht, insbesondere auch bei der Vermögenssorge und im Rahmen von Genehmigungsverfahren, gilt.
- Die Reform ebnet den Weg hin zur **unterstützten Entscheidungsfindung** und geht weg von stellvertretendem und ersetzendem Handeln durch Betreuer*innen. Wir haben klarer geregelt, dass eine rechtliche Betreuung in erster Linie eine Unterstützung der betreuten Person bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten durch eigenes selbstbestimmtes Handeln ist. Die Betreuer*in darf nur dann stellvertretend für die betreute Person handeln, wenn es wirklich erforderlich ist.
- Die betroffene Person wird zudem in sämtlichen Phasen des Betreuungsverfahrens **besser informiert** und **stärker eingebunden**, insbesondere in die gerichtliche Entscheidung über das Ob und das Wie der Betreuer*innenbestellung, in die Auswahl der konkreten Betreuer*in, aber auch in deren Kontrolle durch das Betreuungsgericht.
- Zur Verbesserung des Informations- und Kenntnisniveaus bei ehrenamtlichen Betreuer*innen wird die Möglichkeit einer **engen Anbindung an einen anerkannten Betreuungsverein** im Wege einer Vereinbarung über eine Begleitung und Unterstützung neu eingeführt. Ehrenamtliche Betreuer*innen, die keine familiären Beziehungen oder persönlichen Bindungen zur betreuten Person haben, sollen eine solche Vereinbarung künftig vor ihrer Bestellung abschließen.
- Die anerkannten Betreuungsvereine werden in ihrer unverzichtbaren Arbeit bei der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Betreuer*innen gestärkt. So werden die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben der anerkannten Betreuungsvereine gesetzlich festgelegt und zudem normiert, dass **anerkannte Betreuungsvereine Anspruch auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung** mit öffentlichen Mitteln zur Wahrnehmung der ihnen bundesgesetzlich zugewiesenen Aufgaben haben.
- Zur Sicherstellung einer einheitlichen **Qualität der beruflichen Betreuung** wird ein **formales Registrierungsverfahren** für berufliche Betreuer*innen eingeführt, das bei der Betreuungsbehörde als Stammbehörde angesiedelt ist, und in welchem berufliche Betreuer*innen persönliche und fachliche Mindesteignungsvoraussetzungen nachweisen müssen.



- Schließlich sind verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Umsetzung des **Erforderlichkeitsgrundsatzes** im Vorfeld der Betreuung, insbesondere an der Schnittstelle zum Sozialrecht, vorgesehen. Im Betreuungsorganisationsgesetz wird das Instrument einer erweiterten Unterstützung eingeführt, das alle über den bisherigen Vermittlungsauftrag der Betreuungsbehörde hinausgehenden Maßnahmen umfasst, die geeignet sind, die Bestellung einer Betreuer*in zu vermeiden, und die keine rechtliche Vertretung des betroffenen Menschen durch die Behörde erfordern.

Die Verhandlungserfolge der SPD

Für die tatsächliche Umsetzung des Selbstbestimmungsrechtes in der Praxis braucht es darüber hinaus gute Rahmenbedingungen. Deshalb haben wir uns in den Verhandlungen für einen Ausbau und eine Stärkung dieser Rahmenbedingungen eingesetzt. Mit Erfolg:

- Wir haben erreicht, dass zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes (01.01.2023) **niedrigschwellige Beratungs- und Beschwerdestellen** eingerichtet werden. Das ist ein wichtiger Beitrag für mehr Selbstbestimmung der betroffenen Menschen. Niedrigschwellige Anlaufstellen sind unverzichtbar, insbesondere bei Beschwerden über die Betreuer*in, weil der Weg zum Gericht häufig eine zu hohe Hürde ist. Gerade psychisch Kranke haben einen hohen Bedarf an Beratung und benötigen Unterstützung bei Problemen mit Betreuer*innen.
- Maßnahmen **gegen den erklärten Willen der betroffenen Menschen** müssen künftig schon nach **2 statt wie bisher nach 3 Jahren überprüft** werden. Damit wird der in diesen Fällen gegebenen erhöhten Tiefe des Eingriffs in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen besser Rechnung getragen. Gern hätten wir auch bei allen anderen Betreuer*innenbestellungen die Überprüfungsfristen verkürzt. Das ist aber leider am Widerstand der CDU/CSU-Fraktion – mit Blick auf die Länder als Kostenträger – gescheitert.
- Künftig kann ein **Betreuungsverein auch auf Wunsch der betreuten Personen** bestellt werden. Dies stärkt die Selbstbestimmung der betreuten Personen und erhöht die Qualität der Betreuungen.
- Das Selbstbestimmungsrecht betreuter Menschen wird auch verfahrensrechtlich gestärkt. Auf unser Drängen hin wird die Regelung zur **Prozessfähigkeit** (§ 53 ZPO) geändert. Die prozessualen Handlungsmöglichkeiten von geschäftsfähigen Betreuten werden verbessert und ihre Rechte auf selbstbestimmtes Handeln in eigenen Angelegenheiten damit gesichert.
- Eine **barrierefreie Kommunikation** zwischen der betreuten Person und ihrer Betreuer*in ist essentiell für das Gelingen einer Betreuung. Der persönliche Austausch bildet den Kern der Betreuer*innentätigkeit. Nur wenn die Betreuer*in die Wünsche der betreuten Person kennt, kann sie auch



den Wünschen entsprechend handeln. Wir Sozialdemokrat*innen wollen daher, dass sämtliche Kosten für Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen erstattet werden, wann immer Kommunikationsbarrieren bestehen. Wir hätten uns gewünscht, dass bereits im Rahmen dieser Reform eine verbindliche Erstattungsregelung eingeführt wird. Das ist aber letztlich am Widerstand der Länder gescheitert. Dennoch konnten wir erreichen, dass spätestens im Rahmen der Verhandlungen über die Neuregelung der Vergütung hierüber intensiv beraten werden muss.

- Und schließlich haben wir uns erfolgreich für eine **Änderung der Sterilisationsregelung** eingesetzt. Seit jeher ist die Regelung des § 1905 BGB (§ 1830 BGB-E) umstritten und wird von den Behindertenverbänden kritisiert, weil hierdurch Sterilisationen auch gegen den Willen einer Person vorgenommen werden konnten, wenn diese nicht aktiv widersprochen hat. Die nun getroffene Neuregelung wird dem Selbstbestimmungsrecht von einwilligungsunfähigen Erwachsenen entsprechend den Vorgaben der UN-BRK und der Istanbul-Konvention besser gerecht und lässt gleichzeitig keine Schutzlücken zu Lasten der Betroffenen offen. Sterilisationen sind demnach nur noch möglich, wenn dies dem natürlichen Willen der betreuten Person entspricht. Endlich wird auch hier anerkannt, dass eine Behinderung für sich kein Grund ist, ein Kind von seiner Mutter zu trennen. Um sicherzustellen, dass die Änderungen das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen entsprechend der Vorgaben der UN-BRK bestmöglich wahren, wird die Anwendungspraxis der Regelung ein Jahr vor und ein Jahr nach Inkrafttreten evaluiert. Die Änderungen sind wichtige Schritte hin zu mehr Selbstbestimmung für die betroffenen Menschen. Aber wir dürfen hier nicht stehenbleiben. Wir müssen weiter darüber nachdenken, wie wir die Rechte aller auf reproduktive und sexuelle Gesundheit bestmöglich schützen und stärken.

Der politisch an die CDU/CSU-Fraktion zu zahlende Preis für diese Erfolge ist die Hinnahme des **Ehegattennotvertretungsrechtes**. Dadurch können Ehegatt*innen sich künftig in Angelegenheiten der Gesundheitspflege kraft Gesetzes für die Dauer von höchstens sechs Monaten dann gegenseitig vertreten, wenn eine Ehegatt*in aufgrund von Bewusstlosigkeit oder einer Krankheit ihre Angelegenheiten der Gesundheitspflege vorübergehend rechtlich nicht besorgen kann. Uns Rechtspolitiker*innen war es ein Anliegen, dass zumindest alle hiervon betroffenen Menschen gut darüber informiert sind, dass eine selbstbestimmte Vorsorge (Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung) möglich und dieser Regelung vorzuziehen ist. Deshalb ist es gut, dass auf unser Verlangen hin die Standesämter nun verpflichtet sind, bei der Eheschließung über das Ehegattennotvertretungsrecht in verständlicher Form zu informieren.

Änderungen im Vormundschaftsrecht

Auch das **Vormundschaftsrecht** wird grundlegend reformiert. Es stammt in weiten Teilen aus der Entstehungszeit des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus dem Jahr 1896. Es enthält detaillierte Regelungen zur Vermögenssorge des Vormunds, die allerdings weithin die Verhältnisse um das Jahr 1900 abbilden, und nur wenige



Regelungen zur Personensorge. Durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen ist das Vormundschaftsrecht zudem unübersichtlich geworden und bildet die aktuelle Praxis nicht zutreffend ab. Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird die Personensorge für Minderjährige gestärkt und die Vorschriften zur Vermögenssorge modernisiert.

Im Einzelnen beschließen wir folgende wesentliche Änderungen im Vormundschaftsrecht:

- Im Vormundschaftsrecht steht **der Mündel mit seinen Rechten als Subjekt künftig im Zentrum**. Die Erziehungsverantwortung des Vormunds, das Verhältnis von Vormund und der Pflegeperson, die in der Regel den Mündel im Alltag erzieht, werden ausdrücklich geregelt.
- Die verschiedenen Vormundschaftstypen werden zu einem Gesamtsystem zusammengefügt, in dem die beruflichen Vormünder einschließlich des Jugendamts als **Amtsvormund** gleichrangig sind, nur ehrenamtliche Vormünder sind vorrangig zu bestellen.
- Die **Rechte der Pflegeperson** werden gestärkt.

Liebe Genossinnen und Genossen, wir haben hier gute Arbeit geleistet. Wir bringen ein fortschrittliches, an der Selbstbestimmung der Menschen orientiertes Gesetz auf den Weg. Viele der menschenrechtlich begründeten Forderungen der UN-BRK und der Istanbul-Konvention werden erfüllt.

Wir dürfen hier aber nicht stehen bleiben. Wie gut wir mit Menschen mit Beeinträchtigungen oder mit Demenz-Erkrankungen im Alltag umgehen, verdeutlicht die Solidarität und die tatsächliche Anerkennung gleicher Chancen, gleicher Rechte, gleichen Respekts in unserer Gesellschaft. Ohne die Ausübung von Selbstbestimmung gibt es keine echte Teilhabe - und auch keine echte Demokratie.

Wir müssen daher eindringlich auch an die Verantwortung der Bundesländer appellieren: Inklusion ist kein Sparstrumpf. Diese Aussage muss bei der Umsetzung der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sehr ernst genommen werden. Lasst uns gemeinsam weiter für Lösungen im Sinne der betroffenen Menschen streiten.

Herzliche Grüße,

Dr. Johannes Fechner

Mechthild Rawert